

Merkblatt: Gäste aus innerdeutschen „Risikogebieten“ + Ergänzungen aus Sachsen-Anhalt (Stand 9. Oktober 2020)

Stand: 06. Oktober 2020

Die vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichten COVID-19-Fälle, bezogen auf die letzten 7 Tage/100.000 Einwohner, sind erwartungsgemäß nach den Sommerferien und zu Beginn der kälteren Jahreszeit zahlenmäßig wieder gestiegen. Perspektivisch steht zu befürchten, dass sich die Zahl der ausgewiesenen innerdeutschen „Risikogebiete“ zukünftig noch erhöhen könnte. Mit den anstehenden Herbstferien hat nun auch die Presse die Frage aufgeworfen, was für Reisende in oder aus „Risikogebieten“ gilt.

Die konkreten Regelungen zum Umgang mit Gästen aus „Risikogebieten“ legen nach wie vor die Bundesländer fest. Weiterhin gilt es, jeden Einzelfall und insbesondere die jeweils einschlägige Länderverordnung zu prüfen. Wir haben dieses Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis, dass unsere Auskünfte ausdrücklich keine Rechtsberatung darstellen und eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall nicht ersetzen können. Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität unserer Auskünfte können wir nicht übernehmen.

Mit diesem Merkblatt wollen wir einen kurzen Überblick zu den aktuellen Regelungen geben, die im Rahmen von Gästebuchungen aus innerdeutschen „Risikogebieten“ zu beachten sind.

1. Welche Länder(-verordnungen) weisen ein innerdeutsches „Risikogebiet“ aus?

Aktuell (Stand: 06.10.20) weisen alle Länder, bis auf Berlin, Niedersachsen, Bremen und Thüringen innerdeutsche „Risikogebiete“ aus

In den jeweiligen Landesverordnungen der Bundesländer wird geregelt

- a. wie das einschlägige Bundesland, in das ein Gast reisen will, mit innerdeutschen „Risikogebieten“ umgeht und was ein innerdeutsches Risikogebiet ist. Manche Verordnungen weisen explizit Risikogebiete aus (z.B. in Bayern) andere beziehen sich auf das Robert-Koch-Institut (RKI) (Achtung, die Wortwahl in den einzelnen Verordnungen ist uneinheitlich und bezieht sich z.B. auf Landkreise, Stadtkreise, kreisfreie Städte, Stadtbezirke oder allgemein auf „besonders betroffene Gebiete“. Entscheidend ist immer der genaue Wortlaut in der anzuwendenden Verordnung. Ob Großstädte wie Berlin, München oder Hamburg in Bezirke aufgeteilt oder als Ganzes betrachtet werden, muss der anzuwendenden Landesverordnung entnommen werden).

Das RKI veröffentlicht auf seinem Dashboard die Anzahl der COVID-19-Fälle für bestimmte Gebiete in Deutschland:

https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_1/

b. welche Anforderungen / Folgen einen Gast treffen, der aus einem innerdeutschen „Risikogebiet“ beherbergt werden möchte.

- **Beherbergungsverbote**

Derzeit: Hamburg, Baden-Württemberg, Bayern (nur explizit ausgewiesene Gebiete), Brandenburg, Hessen, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Saarland, Nordrhein-Westfalen (nur explizit ausgewiesene Gebiete).

- **Quarantänebestimmungen**

Derzeit: Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz.

Bundesländer wie Berlin, Niedersachsen, Bremen und Thüringen sehen derzeit keine Risikogebiete in ihren Verordnungen vor (Berlin hat seine Quarantäneanordnung am 03.10.2020 aufgehoben.). D.h. Reisende aus innerdeutschen Risikogebieten können in diesen Bundesländern ohne Einschränkung aufgenommen werden.

2. Ausnahmen vom Beherbergungsverbot/Quarantäne:

Reisende, die aus einem inländischen Risikogebiet kommen, dürfen in einem Beherbergungsbetrieb untergebracht werden / bzw. ohne Quarantänemaßnahme in ein Bundesland einreisen, wenn sie über ein **ärztliches Zeugnis in Papier- oder digitaler Form verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind.**

Die jeweils aktuellen Länderverordnungen konkretisieren die Anforderungen an das ärztliche Zeugnis, insbesondere dass es sich um eine sog. molekularbiologische Testung handeln muss, wann dieses frühestens vor Anreise ausgestellt werden darf (meist 48 Stunden), wem dieses vorgezeigt werden und wie lange es aufbewahrt werden muss. Die Verordnungen können hier eingesehen werden. [LINK](#)

Aktuell sehen die Länderverordnungen von Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern das Erfordernis einer 2-maligen (PCR-) Testung vor, zwischen derer 5 Tage liegen müssen. Innerhalb dieser 5 Tage müssen sich die Gäste eines Hotels in Quarantäne begeben.

Weitere Ausnahmen sehen einige Verordnungen u.a. vor für Pendler, die Wahrnehmung des Sorgerechts durch Sorgeberechtigte, medizinisches Personal, Abgeordnete des Bundes- oder Landtages. Im Einzelfall muss die einschlägige Verordnung hinzugezogen werden.

Der Anwendungsbereich des § 5 Abs. 1 der 8. EindV bezieht sich nur auf touristische Reisen. Beherbergungen z. B. aus dienstlichem, geschäftlichem oder familiärem Anlass bleiben damit weiter zulässig.

3. Hat ein Hotelier Anspruch auf den Zimmerpreis (Erfüllungsanspruch), wenn ein Gast aus einem sog. Risikogebiet nicht anreist?

Grundsätzlich gilt: (Beherbergungs-) Verträge sind einzuhalten. Die meisten Länderverordnungen sehen zwar ein Beherbergungsverbot oder eine Quarantäneanordnung für den Fall vor, dass ein Gast aus einem sog. Risikogebiet anreist. Bei der Quarantäneanordnung liegt grundsätzlich kein Einreiseverbot vor. Das Beherbergungsverbot entfällt jedoch, wenn ein in der einschlägigen Verordnung aufgeführter Erlaubnisgrund vorliegt, z.B. ein gültiges ärztliches „Gesundheits-Zeugnis“ (s.o.).

Juristisch handelt es sich um ein sogenanntes präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Ein solches Verbot führt nicht dazu, dass Beherbergungen schlechthin verboten sind, es unterwirft diese „nur“ einem Genehmigungsvorbehalt, damit geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für eine Beherbergung gegeben sind. Anders als bei den vorherigen touristischen Hotelaufenthalten, die ohne Ausnahmen verboten waren, greifen die Beherbergungsverbote bei Reisenden aus Risikogebieten nur, wenn kein Erlaubnistatbestand erfüllt wird. Wir sind daher der Auffassung, dass der Nachweis eines solchen Erlaubnistatbestands in der persönlichen Risikosphäre des Gastes liegt, denn nur er kann sich z.B. ein gültiges ärztliches Attest besorgen. Der Hotelier hat darauf keinen Einfluss, er muss aber je nach Landesverordnung seine Gäste gegebenenfalls vorher entsprechend informieren und sich z.B. das ärztliche Attest zeigen lassen. Nach unserer Auffassung liegt, anders als bei der Untersagung von touristischen Übernachtungen, hier kein Fall der rechtlichen Unmöglichkeit vor. Dem Beherbergungsbetrieb ist es rechtlich möglich, die Beherbergungsleistung aus dem geschlossenen Beherbergungsvertrag zu erbringen, soweit der Gast z.B. ein gültiges Gesundheitszeugnis bei sich führt. Und dem Gast ist es grundsätzlich auch zumutbar, sich z.B. um ein gültiges Gesundheitszeugnis oder einen entsprechenden Laborbefund zu bemühen. Ansonsten könnten sich gesunde Gäste aus Risikogebieten auf rechtliche Unmöglichkeit berufen, und der Anspruch auf die Gegenleistung, also auf die Zahlung des Zimmerpreises, würde entfallen. Wenn aber der Gast aus in seiner Person liegenden Gründen die Leistung nicht in Anspruch nimmt und somit zur Zahlung verpflichtet bleibt, muss sich der Beherbergungsbetrieb gemäß § 537 Abs. 1 S. 2 BGB ersparte Aufwendungen und Vorteile aus anderweitiger Verwendung (insbesondere Weitervermietung an einen anderen Gast) anrechnen lassen. Eine Pauschalierung der ersparten Aufwendungen ist dabei zulässig und in den vom Hotelverband Deutschland (IHA) empfohlenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBH 8.0) enthalten.

4. Wie ist mit dem ärztlichen Gesundheitszeugnis des Gastes umzugehen?

In den Landesverordnungen ist unterschiedlich geregelt, ob der Gast sein ärztliches Zeugnis nur der zuständigen Gesundheitsbehörde unverzüglich, auf deren Verlangen, vorzulegen hat, oder ob er dieses Zeugnis auch gegenüber dem Hotel vorzeigen muss. Wir sehen es aufgrund der uneinheitlichen Regelungen in den Verordnungen aus Beweis- und Nachweiszwecken als ratsam an, sich ein ärztliches Zeugnis vorzeigen zu lassen und die Sichtung im Hotel-Reservierungssystem oder in einer Excel-Tabelle schriftlich zu vermerken. Gegebenenfalls kann bei Check-In auch eine freiwillige Erklärung des Gastes unterschrieben werden, wodurch dieser bestätigt, dass er ein valides ärztliches Gesundheitszeugnis bei sich führt.

5. Kann ein Beherbergungsbetrieb seinerseits die Beherbergung von Gästen aus „Risikogebieten“ ablehnen?

Eine außerordentliche Kündigung des Beherbergungsvertrages durch den Hotelier ist nur als "ultima ratio" in besonders gravierenden Fällen möglich. In den vom Hotelverband Deutschland (IHA) erstellten und empfohlenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBH 8.0) ist das Folgende geregelt:

- "Ferner ist das Hotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls Höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen; (.)
- das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist" (.)

6. Können Gäste aus reiner Sorge vor Corona kostenfrei vom Beherbergungsvertrag zurücktreten, insbesondere wenn sie aus keinem sog. „Risikogebiet“ anreisen?

Gäste, denen eine Reise aufgrund der Corona-Krise lediglich zu riskant ist, können ihre gebuchten Übernachtungen, rechtlich betrachtet, nur kostenpflichtig stornieren.

7. Können an Convid-19 erkrankte Gäste kostenfrei vom Beherbergungsvertrag zurücktreten, insbesondere wenn sie aus keinem sog. Risikogebiet anreisen?

Nein, selbst wenn der Gast oder dessen Angehörige erkrankt sind oder der Gast unter Quarantäne steht und darum nicht anreisen kann, gilt § 537 BGB. Gemäß § 537 BGB bleibt die Zahlungspflicht des Gastes aufrechterhalten, wenn der Gast aus einem in seiner Person liegenden Grund die Leistung nicht in Anspruch nehmen kann. Dabei ist unerheblich, ob der Gast den Grund der Nichtanreise zu vertreten hat. Im Gegenzug muss sich der Hotelier gemäß § 537 Abs. 1 S. 2 BGB ersparte Aufwendungen und Vorteile aus anderweitiger Verwendung (insbesondere Weitervermietung an einen anderen Gast) anrechnen lassen (s.a. oben unter Ziffer 2).

8. Beherbergungsverbot bezogen auf die Stadt Berlin:

Berlin stellt einen infrastrukturell zusammenhängenden Lebens- und Wohnbereich dar, ist im Sinne des § 5 Abs. 1 der 8. EindV also insgesamt als eine Region zu betrachten.

Inzwischen ist aber ohnehin ganz Berlin zum Risikogebiet erklärt (Stand 09.10.2020).

9. Dürfen Wohnwagen aus Risikogebieten einen Stellplatz mieten:

Das Beherbergungsgewerbe umfasst auch Campingplätze, Wohnmobilstellplätze, Yacht- und Sportboothäfen und ähnliche Angebote. Bis zur 6. EindV waren diese in § 5 auch ausdrücklich benannt. Seit der 7. EindV wird auf die ausdrückliche Aufzählung verzichtet, ohne dass dies inhaltlich eine Änderung bedeuten würde.

10. Muss ein Gast abreisen, wenn sein Wohnort nach Anreise zum Risikogebiet erklärt wird

Zudem wird die Abreise aus der Unterkunft in ST nicht gefordert, wenn die Region des Wohnsitzes des Gastes erst nach seiner Ankunft zum Risikogebiet wird.

Insbesondere bei Gästen, die schon mehrere Tage da sind und keine Symptome zeigen, wäre diese Maßnahme auch nicht sinnvoll.

Daher ist als Stichtag der Tag unmittelbar vor der Anreise gewählt.